

Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. der Vergabeverordnung (VgV).

2. Verfahrensart

Es wird ein offenes Verfahren durchgeführt.

3. Angebote

Die Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, den Bieter/die Bietergemeinschaft unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, **fehlende, unvollständige oder fehlerhafte** unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (vgl. § 56 Abs. 2 VgV).

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.

Die nachgeforderten Unterlagen sind vom Bieter/von der Bietergemeinschaft nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen.

Unterlagen oder Erklärungen, die nicht mit dem Angebot vorzulegen waren, die vom Auftraggeber nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Eine Nachforderung erfolgt in diesem Fall nicht mehr.

Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass seinem Angebot neben den Preisangaben das Leistungsverzeichnis und der Stromliefervertrag dieser Ausschreibung sowie die geforderten Angaben und Erklärungen zugrunde liegen. An diese Angebotserklärungen ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist grundsätzlich gebunden

1.1. Preis

Der angebotene Stromlieferpreis ist **in Euro je Kilowattstunde** anzugeben.

Sprechzeiten: dienstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr / donnerstags: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE79 8005 5500 0380 1231 93
BIC NOLADE21SES

Internet: www.azvsm.de
E-Mail: info@azv-saalemuendung.de
Fax: 039291 4694-99
Steuernummer: 3107019710307

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d.h. es wird weder ein Grundpreis pro Abnahmestelle noch ein Leistungspreis vereinbart.

In den angebotenen Stromlieferpreis sind folgende Kosten einzurechnen, die bei der Stromlieferung im Lieferzeitraum anfallen:

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

1.2. Eigenerklärungen

Die Abgabe der geforderten Eigenerklärungen erfolgt über die Plattform. Hier sind die ausgefüllten Formblätter als Bestandteil des Angebotes hochzuladen.

1.3. Ökostromangebot

Sofern die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien angeboten/gefordert wird, sind entsprechende Nachweise hochzuladen.

1.4. Stromliefervertrag

Es wird ein Stromlieferungsvertrag nach Anlage 4 geschlossen. Die in dem Stromliefervertrag bezeichnete „Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen“ wird die Angaben des Leistungsverzeichnisses beinhalten.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.

1.5. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes, die aus Sicht des Bieters erforderlich erscheinen, sind zugelassen.

1.6. Änderungen des Bieters/der Bietergemeinschaft

Änderungen des Bieters/der Bietergemeinschaft an seinen/ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

1.7. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft hat an der bezeichneten Stelle im Formular "Eigenerklärungen für Wirtschaftsteilnehmer" anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (vgl. § 53 Abs. 8 VgV).

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Nebenangebote in Verbindung mit einem Hauptangebot sind ebenfalls ausgeschlossen.

5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, weitere Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat das Unternehmen darauf unverzüglich vor Angebotsabgabe elektronisch hinzuweisen.

Entsprechendes gilt für sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung. Mitteilungen, Hinweise, Fragen u.ä. sind innerhalb der vorgegebenen Fristen elektronisch mitzuteilen, damit sichergestellt ist, dass eine Beantwortung noch rechtzeitig erfolgen kann. Auskünfte werden ausschließlich über die Plattform erteilt.

6. Lose

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt in einem Los.

7. Zuschlagskriterium

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot für das Los. Dabei wird als Zuschlagskriterium der Preis – 100 % berücksichtigt.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten die Entscheidung per Losverfahren herbeizuführen.

8. Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sowie der Eignung

Die nachfolgenden Angaben und Erklärungen sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- **Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer**
 - Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB
 - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung
 - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
 - Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB
 - Erklärung zu Gründen im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten
 - Gründe im Zusammenhang mit § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes sowie § 19 des Mindestlohngesetzes
 - Eignungskriterien nach § 122 GWB:
 - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Erklärung zum „allgemeinen“ Jahresumsatz für die letzten drei Geschäftsjahre
 - Erklärung zum „spezifischen“ Jahresumsatz in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich für die letzten drei Geschäftsjahre
 - Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - Referenzen über früher ausgeführte mit dem Auftragsgegenstand vergleichbare Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Leistungen mit Angabe der Beträge in EUR, der Daten (Anzahl der Abnahmestellen, Liefermenge/Jahr), des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

- Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, werden auch einschlägige Referenzen berücksichtigt, die mehr als drei Jahre zurückliegen.
- Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

Auf der letzten Seite der Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer ist die Person des Erklärenden zu nennen (mit Vor- und Zuname).

Der Auftraggeber behält sich vor, Bescheinigungen oder Nachweise zu den abgegebenen Erklärungen anzufordern.

Der öffentliche Auftraggeber wird zur Bestätigung der Eigenerklärungen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz und beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

9. Bedingungen der Auftragsausführung

Für die Ausführung des Auftrags gelten darüber hinaus besondere Bedingungen. Folgende Erklärungen sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Eigenerklärung zur rechtskonformen Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 1 GWB (Teil V der Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer)
- Eigenerklärung Sachsen-Anhalt (Ergänzende Vertragsbedingungen des Landesvergabegesetzes – LVG LSA, in der jeweils aktuell gültigen Fassung)

10. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie mit dem Angebot die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen (gemäß "Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer") und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, indem er/sie beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt sowie eine vom jeweiligen Unterauftragnehmer gemäß den Vorbemerkungen ausgefülltes Formblatt „Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer“ vorlegen.

Wenn ein Bieter/eine Bietergemeinschaft die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch Ziffer 11 der Bewerbungsbedingungen zu beachten.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen. Die Frist ist so zu bemessen, dass dem

Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bieter/der Bietergemeinschaft ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

11. Eignungsleihe

Ein Bieter/eine Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er/sie nachweist, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er/sie beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter/der Bietergemeinschaft und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bieter/eine Bietergemeinschaft kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit – wie die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen) – die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter/die Bietergemeinschaft für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Hierfür ist mit dem Angebot ein gemäß den Vorbemerkungen ausgefülltes Formblatt "Eigenerklärung für Wirtschaftsteilnehmer" für die eignungsverleihenden Unternehmen vorzulegen. Der Bieter/die Bietergemeinschaft muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende oder fakultative Ausschlussgründe vorliegen, ersetzen. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen. Die Frist ist so zu bemessen, dass dem Auftraggeber durch die Verzögerung keine Nachteile entstehen. Ist dem Bieter/der Bietergemeinschaft ein Wechsel des Unterauftragnehmers innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das Angebot ausgeschlossen.

Nimmt der Bieter/die Bietergemeinschaft die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften. Die Haftungserklärung und die Verpflichtungserklärung sind mit dem Angebot abzugeben.

Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Informationen zum Datenschutz, die in Punkt 17 aufgeführt sind, an das eignungsverleihende Unternehmen weiterzuleiten.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen gemäß Ziffern 8 und 9 vorzulegen.

13. Zusätze für ausländische Bewerber

Die Preise sind in **Euro/kWh** anzubieten.
Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

14. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden.

An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.

15. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sofern ein Bieter bis zu diesem Zeitpunkt den Auftrag nicht erhalten hat, wurde sein Angebot nicht berücksichtigt.

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden spätestens 10 Kalendertage vor Auftragserteilung auf elektronischem Weg über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert (§ 134 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 2 GWB).

Die Information der unterlegenen Bieter gemäß § 134 Abs. 1 GWB erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Submission. **Sie wird spätestens am Tag nach der Submission übermittelt.** Gleichzeitig wird der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, informiert. Die formale Zuschlagserteilung darf gemäß § 134 Abs. 2 GWB erst 10 Kalendertage nach Absendung der Information an die unterlegenen Bieter erfolgen.

Unbeschadet des § 134 GWB teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidung über die Zuschlagserteilung mit.

Zusätzliche Informationen werden auf Verlangen des Bieters unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 VgV erteilt.

16. Nachprüfungsbehörden

Angabe der Vergabekammer:

Landesverwaltungsamt

1. und 2. Vergabekammer

Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle/Saale

Tel.: +49 345 514-1529

Fax: +49 345 514-1115

Email: vergabekammer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/wirtschaft/vergabekammern/1-und-2-vergabekammer/>

17. Datenschutzhinweise im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“
Breite 9
39240 Calbe (Saale)
039291 4694-0
info@azv-saalemuendung.de

Zusätzlich kann sich bei allen Fragen zum Datenschutz jederzeit an unsere Datenschutzbeauftragte gewandt werden. Diese ist unter der vorgenannten Anschrift mit dem Zusatz "Datenschutz " oder per E-Mail unter: datenschutz@azv-saalemuendung.de zu erreichen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

Dies umfasst

- a) die Veröffentlichung und Zurverfügungstellung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen, die Beantwortung der Bieterfragen, die Öffnung und Prüfung der Angebote, insbes. Eignungsprüfungen, Nachforderungen von Unterlagen, Ausschluss von Angeboten, Zuschlagserteilungen sowie die Unterrichtung der Bieter.
- b) Dokumentationsmanagement
- c) Vertragsmanagement
- d) Auftragsabwicklung und damit einhergehende Kommunikation

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.a DSGVO (Einwilligung zur Verarbeitung)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt)
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen)
- §§ 9-14b DSG LSA
- § 26 Abs.1 S. 1 BDSG n.F. (für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses)

Kategorien von Empfängern

Die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeiten und speichern die personenbezogenen Daten (Name und Vorname des Mitarbeiters des bewerbenden/bietenden Unternehmens oder der Bietergemeinschaften, die Unternehmensadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die IP-Adresse des genutzten Gerätes), die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhoben werden.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Zur angemessenen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sowie aller im Rahmen der §§ 42-50 VgV geforderten Unterlagen zur Prüfung der Bieterreignung erforderlich. Bei Nichtbereitstellung kann die Bieterreignung nicht festgestellt werden, sodass der Bieter von der Wertung der Angebote auszuschließen ist.

Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung

Die Speicherung erfolgt zunächst für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind die Dokumentation, der Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge, die Interessensbekundungen, die Interessensbestätigungen und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags/der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (§ 8 Abs. 4 VgV). Sobald der Zweck der Speicherung entfällt, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht resp. datenschutzrechtskonform vernichtet.

Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob von ihr personenbezogene Daten verarbeitet werden. (Art. 15 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung dieser zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Betroffenen das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verwendung. (Art. 17, 18 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. (Art. 21 DSGVO)

Die betroffene Person kann die Übermittlung der personenbezogenen Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen verlangen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben und Rechte Dritter nicht betroffen sind. (Art. 20 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 e, f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Die betroffene Person hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen.

Unverzögliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, es sei denn, dass der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. (Art. 34 DSGVO)

Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt mit Angebotsabgabe, die datenschutzrechtlichen Informationen, die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes aufgeführt wurden, zur Kenntnis genommen zu haben.